Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Band: 8 (1901)

Artikel: Das kirchliche Vermögensrecht des Kantons Freiburg in seiner

historischen Entwicklung und heutigen Geltung [Fortsetzung]

Autor: Holder, Karl

Kapitel: 3: Die kirchlichen Vermögensobjekte im Allgemeinen und Einzelnen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-329638

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Drittes Kapitel.

Die firchlichen Bermögensobjette im Allgemeinen und Einzelnen.

Rirchengut ist der Vermögenskomplex, dessen Rechtsträger die Kirche resp. ein kirchlicher Korporations= oder Anstaltswille ist 1). Dieses Kirchenvermögen hat verschiedene Bestandteile, welsche sich im Laufe der Zeit gebildet haben.

Die Kirche hat vom Anfang ihres Bestehens an für ihre Zwecke Bermögen besegen 2). Die erste Quelle des Bermögens bildeten die Liebesgaben der Gläubigen für die Rosten des Got= tesdienstes, den Unterhalt des Klerus und der Armen. Aus die= sen Gaben an Naturalien und Geld (Oblationen, Primitien) bestand zunächst wohl großenteils das Kirchenvermögen. Aber auch Immobilien hat die Kirche in der Zeit vor Konstantin beses= sen. Durch Anerkennung der Testirfreiheit zu Gunften der Kirche wurden auch die testamentarischen Zuwendungen häufig. Anfangs das Kirchenvermögen um die römische Kirche, sowie in ben Städten, wo Bischofssitze waren, konzentirt, so nahm es später auch auf dem Lande mit der Stiftung zahlreicher Kirchen, Rapel= len und firchlicher Korporationen zu. Durch Schenfungen und Dotationen unter den franklichen Herrschern, den deutschen Raisern und Fürsten nahm der Grundbesitz der Kirche bedeutend zu. Diese testamentarischen und schenkweise Zuwendungen an die Kirche wurden durch viele Bestimmungen von Konzilien und durch welt= liche Gesetze gefördert. Auch wurde der Zehnt, welcher schon im alten Bunde an die Priefter, und ebenso von den Chriften in den ersten Jahrhunderten freiwillig, später infolge kirchlicher und bann auch der weltlichen Gesetze an die Kirche entrichtet murde, zu einer regelmäßig und gesetlich festgelegten Ginnahmequelle für die Rirche.

Das Anwachsen des Kirchenvermögens besonders an Grund=

¹⁾ Meurer, der Begriff und Eigenthümer der heil. Sachen, I, p. 245.

^{*)} Bgl. Braun, das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian, 1860; Grashof, die Gesetzgebung der röm. Kaiser über die Güter und Immunitäten der Kirche, im Archiv für kath. Kirchenrecht XXXVI, p. 3 ff; Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, I, p. 195 ff.

vermögen, ließ die Einheit des Kirchenvermögenskompleres nur schwer aufrecht erhalten und machte, da sich bei diesen Berhältnißen eine einheitliche bischöfliche Verwaltung nur schwer durch= führen ließ, die Zuteilung von Bermögen an die einzelnen firchlichen Institute notwendig 1). Dies war namentlich der Fall, als sich die Bahl der Kirchen auf dem Land mehrte, zumal eine große Anzahl letterer von Privaten errichtet und mit Gütern ausgestat= tet wurden, unter der Bedingung, daß das Gigentum bei der Rirche verbleiben solle. So fam man bazu, zunächst der einzelnen Kirche das ihr zugewendete Gut unter gewissen Bedingungen zu überlassen, dann aber bald das ganze Einkommen der Rirche für ihre Zwecke zu verwenden. So entstanden die Precarien, gemäß welchen dem Priefter der betreffenden Kirche die dazugehörenden Grundstücke in Besitz und Nutnießung gegeben wurden, unter der Bedingung, dieselbe als Eigentum der Kirche zu erhalten. Die Verleihung, welche anfangs widerruflich war, wurde allmählig eine dauernde, mit der betreffenden Stelle unwiderruflich verfnüpfte, ein Berhältniß, welches sich unter Ginwirfung des Bene= fizialwesens entwickelte und für welches, nach Analogie des ger= manischen Lehenswesens, der Name Benefizium gebräuchlich wurde. Von da an verblieben auch den einzelnen Rirchen alle neuen Zu= wendungen der Gläubigen, namentlich die Immobilien, so daß mit dem 9. Jahrhundert jede Kirche ihr besonders, aus Oblatio= nen, Behnten, Grundstücken bestehendes Bermögen besaß. ben Reichsgesetzen 2) follte jede Kirche wenigstens einen vollen, von öffentlichen Lasten freien Mansus haben 3). So schied sich haupt= fächlich das Kirchengut in Diözesankirchengut und Pfarrkirchengut. Diese Scheidungen haben sich weiter spezificirt, ersteres in mensa episcopalis, mensa capituli, letteres in beneficium (Benefizial= güter) und fabrica (Fabrifgut). Aus den Benefizialgütern wurde nämlich ein besonderer Teil ausgeschieden für die Bedürfnisse der Rirche (patrimonium ecclesiae sive fabrica). Diese Rirchenfabrif ist aber identisch mit der vermögensrechtlichen Lokalkirche.

¹⁾ Bgl. Schulte, Rirchenrecht ', p. 477.

²) Capitul. Ludov. a. 816, c. 10; Capitul. Wormat. a. 829, c. 4.

³⁾ Hermes, Kirchenvermögen im Kirchenlezikon VII 2, p. 697.

diese kirchlichen Institute schließen sich, zu verschiedenen kirchlichen Zwecken an die Orden für Armen- und Krankenpflege, welche von Ansang an gewöhnlich mit besonderen Vermögen ausgestattet waren, die Klöster, kirchliche Stiftungen, die causae piae, entweber spezisisch kirchliche Gründungen und Institute oder Wohltätigskeitsanstalten wie Kranken- Waisen- Armenhäuser und Schulen.

Zum Kirchenvermögen gehören verschiedene Bestandteile 1). Die Kirchengüter (res ecclesiasticae) teilt man ein in heilige Sachen (res sacrae), welche durch Konsekration oder Benediktion für den liturgischen Gebrauch bestimmt sind, und in gewöhnliche Kirchensachen (res ecclesiasticae im engeren Sinne), welche mittelbar zu kirchlichen Zwecken d. h. zur Bestreitung der Kosten für die verschiedenen kirchlichen Bedürsnisse dienen.

Die res sacrae²) zerfallen in res consecratae und res benedictae. Konsekrirt werden Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen (res consecratae). Die Benediktion erhalten die liturgischen Gewänder, die Altartücher, Kelchvelum, Palla und Korporale, das Tabernakel, das Ciborium und die Monstranz, die Gefäße zur Ausbewahrung der heil. Öle, die Reliquienbehälter, Kruzisige und Heiligenbilder, die Kirchenglocken und die Kirchhöse (res benedictae).

Zu den gewöhnlichen Kirchensachen (res ecclesiasticae schlechtshin) gehört mit Ausschluß der konsektrirten und benedizirten Saschen im Allgemeinen das gesammte Kirchengut, nämlich die Fonds zum Unterhalt der Kirchengebände und Kirchendiener, (Pfründensvermögen, bona fabricae, mensae, beneficii), die Güter für Wohltätigkeitszwecke, die milden, frommen Stiftungen, sowie die der Kirche gehörenden Gebände und Grundstücke, ausgenommen die Kirche und der Kirchhof. Im einzelnen sind zu den gewöhnslichen Kirchensachen zu rechnen: Liegenschaften und Güter, Prismitien, Oblationen, Zehnt, Pfründen, Stolgebühren und sogenannte Parochiallasten, Meßstipendien und Meßstiftungen, Intercalarsfrüchte, Kollekten, Kenten, Kapitalien, Wertpapiere u. s. w.

¹⁾ Lämmer, Kirchenrecht 2 p. 657; Kirchenlegifon, VII 2, p. 707.

²⁾ Über die Eigentümer der einzelnen res sacrae s. Meurer, 1. c. II, p. 3 ff.

Wie das Kirchenvermögen selbst, so haben sich auch die verschiedenen Bestandteile desselben allmählich ausgebildet; diesselben gehören verschiedenen Zeitperioden an, einzelne sind jüngeren Datums, andere z. B. die Primitien '), Oblationen und der Zehnt kommen im heutigen kirchlichen Vermögensrecht nicht mehr vor.

Verschieden sind ebenfalls die Erwerbsarten des Kirchengustes?). Als solche kommen hauptsächlich in Betracht:

- a) Schenkungen und zwar inter vivos oder mortis causa; letztere sind bei Lebzeiten des Schenkers stets widerruflich, wenn nicht ein Vertrag de non revocando dieses Recht aushebt.
- b) Erbschaft (haereditas). Die Kirche kann Eigentum erwerben durch letzwillige Verfügung, durch Legate und Fideikommisse, sowie durch Intestaterbsolge in geistlichen Verlassenschaften-
- c) Stiftungen (fundatio). Geistliche Stiftungen sind Widmung von Grundstücken, Kapitalien oder Nechten an Kirchen oder geistliche Anstalten als ewiges Eigentum, unter der Verpflichtung zu bestimmten gottesdienstlichen Funktionen oder sonstigen frommen Zwecken, deren Kosten aus diesen Einkünften zu bestreiten sind.
- d) Intercalarfrüchte (fructus intercalares) d. i. der Anteiz des Pfründeertrags von der Vakatur des Benefiziums an bis zur Wiederbesetzung, nach Abzug der Verwaltungskosten; sie fallen der Kirche zu, an welcher das Kirchenamt gestiftet ist.
- e) Erhebung von Steuern, Abgaben (tributa ecclesiastica) Annaten, Palliengelder, Dispensationstaxen, Stolgebühren, Zehntzrecht u. s. w.
- f) Die sogen. civilrechtlichen Erwerbsarten (Berjährung, Ersitzung, Kauf, Tausch u. s. w.)

Wenn wir nun auf die Geschichte der Bildung des Kirchenvermögens eingehen, so können wir sagen, daß in der Schweiz sich diese Bildung im wesentlichen analog wie anderswo vollzogen hat. Wir haben diese Entwicklung in allgemeinen Zügen schon im ersten Kapitel dargelegt ⁸); für die einzelnen Territorien

¹⁾ Die Primitien bestehen zwar noch im Orient.

²⁾ Hergenröther, Kirchenrecht, p. 504.

³⁾ Geschichtsblätter IV, p. 87 ff.

muffen wir uns begnügen, auf die bezüglichen Darstellungen hin= zuweisen 1).

Wie sich in Freiburg das Kirchengut gebildet hat, und welche Phasen diese Entwicklung durchgemacht hat, kann man schon im Allgemeinen an der Hand unserer Darlegungen über die Erwerbsfähigkeit der Kirche und der kirchlichen Genossenschaften verfolgen.

Die ältesten firchlichen Niederlassungen waren, wie anders= wo, klösterliche Genossenschaften und Kapellen. Von den letteren reichen nachweisbar die ältesten in das 11. Jahrhundert zurück, gehen aber unzweifelhaft noch höher hinauf, wenigstens in ein= zelnen Teilen des Freiburger Gebietes: wir finden im 11. Jahr= hundert das Kloster Payerne als Juhaber des Patronatsrechtes von Kapellen auf jetigem Freiburger Gebiet. Die älteste Kloster= gründung auf Freiburger Territorium im 12. Jahrhundert, näm= lich Hauterive, ging von den Grafen von Glane aus. Liber donationum dieser Cifterzienserabtei, deffen älteste Redaktion in das 13. Jahrhundert zurückgeht, liefert uns den Beweis, daß im 12. Jahrhundert das Freiburger Territorium von einem zahlreichen Landadel bewohnt war, welcher ohne Zweifel, nach da= maligen Gebrauch, seine Oratorien und Kapellen hatte. Solche wurden auch von Klöstern, wie Hauterive und Payerne, errichtet 2). Um diese Rapellen, welche zum Unterhalt des Benefiziaten natur= gemäß dotirt waren und später zu Pfarrfirchen erhoben wurden, gruppirten sich nach und nach die Pfarreien, beren wir seit bem 12. Jahrhundert eine Reihe nachweisen können. Darin liegt die erste Bildung des Kirchengutes und zwar des Benefizialgutes und Ortsfirchengutes. Neben diesem Pfründevermögen, das im Laufe der Zeit durch neue Zuwendungen anwuchs, waren in vie-

¹⁾ Meyer, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts I, p. 323 ff; Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratien I, p. 149 ff; Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Landschaft Zürich I, p. 477 ff; Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte von Bern p. 90; Segesser, Rechtsgesichichte der Stadt und Republik Luzern II, p. 754 ff. u. s. w.

²) Gremaud, livre des anciennes donations faites à l'abbaye d'Hauterive (Archives de la Société d'histoire VI, p. 1 ff); Reues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXII, p. 692.

len Kirchen noch Einzelstiftungen wie Altarstiftungen, Meßstiftunsgen, Bruderschaften u. s. w. welche ebenfalls ihr Vermögen hatten. Worin dies bestand, werden wir weiter unten sehen.

Daß das Benefizialgut sich in den ersten Anfängen in dieser Weise gebildet hat, ersehen wir hauptsächlich daraus, daß das Patronatsrecht einer großer Anzahl von Kirchen und Kapellen ursprünglich in den Händen von Adeligen, Klöstern und Stiften sich befand. Auch der Bischof und das Kapitel von Lausanne besaßen eine Reihe von Patronatsrechten, von welchen mehrere an Klöster abgetreten wurden. Im 15. und 16. Jahrhundert war das Patronatsrecht der meisten Pfarreien in die Hände des Nates von Freiburg oder auch des Kollegiatstiftes, welchem eine Reihe Benefizien inkorporirt wurden, übergegangen.

Wie sich seit dem 12. Jahrhundert auf Freiburger Gebiet die Pfarrfirchen und folglich der Ortskirchensonds gebildet haben, wissen wir aus verschiedenen Quellen 1). Der Liber donationum von Hauterive 2) erwähnt eine Reihe von Pfarreien, als im 12 Jahrhundert bestehend, auf. Das Verzeichnis der Pfarreien der Diözese Lausaume 3), welches der Propst Cono von Estavayer im Jahre 1228 ausnehmen ließ, weist für Freiburg über 60 Pfarrfirchen aus, welche sich im Lause des 14. Jahrhunderts versmehrten. Aus dem Ansang und der Mitte des 15. Jahrhunderts besitzen wir in den Visitationsprotokollen 4) eine Quelle, welche uns sowohl über die Pfarrfirchen, Kapellen und andere kirchliche Institute Angaben macht, als auch über die vermögensrechtliche Erundlage derselben Schlüsse erlaubt. Bei einer großen Anzahl von Psarreien, Kapellen u. s. w. ist der Patron der Kirche angesgeben, welcher das Kollaturrecht des Benesiziums innehatte. Da

¹⁾ Über die Entstehung der einzelnen Pfarreien s. Dellion, Dictionnaire des paroisses catholiques du canton de Fribourg. T. I-X. Egl. auch Kuenlin, Dictionnaire.

²⁾ Archives de la Société d'histoire VI, p. 137 ff.

³) Cartulaire de Lausanne. Mémoires et documents de la Suisse romande VI, p. 11 ff.

⁴⁾ Ungedrucktes Protokoll (mit Ausnahme der Bernischen Pfarreien) im Staatsarchiv Lausanne vom J. 1416/17; Archives de la Société d'histoire I, p. 176 ff.

ein volles Patronatsrecht die fundatio, exstructio und dotatio einer Kirche voraussett 1), so können wir baraus einen Schluß auf die Bildung des Pfarrfirchengutes ziehen. Die Kirche, welche von dem Grundheren auf seinem Eigentum errichtete, gehörte ursprünglich als Eigenkirche dem Gründer 2); dieser hatte nach germanischer Rechtsauffassung die Gewere, d. h. die Herrschaft über sein Grundstück, und was sich auf demselben befand, also auch über die darauf befindliche Kirche. Ferner hatte er die Vormundschaft; diese war das aus der Gewere hervorgehende Schut= recht über die auf seinem Grundstück sich aufhaltenden Versonen, resp. die Abhängigkeit derselben vom Grundherren, also auch bezüglich der Geistlichen. Das Eigentumsrecht war aber nach der Ronsekration der Kirche insoweit beschränkt, als die Kirche ledig= lich zu kirchlichen Zwecken verwendet werden durfte. Aus dem Eigentumsrechte folgerte man die Vollmacht zur Ernennung des Benefiziars 3). Diese Auffassung des Patronatsrechtes machte aber allmählich unter dem Einfluß der firchlichen Gesetzgebung und der kanonistischen Wissenschaft einer anderen Anschauung über das Patronatsrecht Plat. Das Patronatsrecht wurde seit dem 12. Jahrhundert als ein jus spirituali annexum betrachtet und der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstellt; ber Schluß ber Entwicklung war, daß der Patronat als eine firchliche Begünstigung, die den Charafter eines Privilegs hatte, festgestellt, und kein Eigentum und keine Dispositionsbefugnisse der Laien an der Kirche, sondern nur ein Präsentationsrecht für dieselbe anerkannt murde 4).

Daraus ergibt sich, daß die Kirchen auf Freiburger Terristorium, für welche Laien ein Patronatsrecht besaßen, aus den von Grundherren auf ihrem Eigentum errichteten Kapellen, welche später zu Pfarrkirchen erhoben wurden, hervorgegangen sind. Dies gilt natürlich auch von den Kirchen, deren Patronatsrecht

¹⁾ Glosse ad c. 26 C. XVI qu. 7: « Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus. »

²⁾ Stut, die Eigenkirche, 1896; Hergenröther, Kirchenrecht p. 222 ff.

³⁾ Bgl. meinen Aufsatz: Das Patronatsrecht der Gemeinde und des Rastes von Freiburg und das Kollegiatstift St. Niklaus im XVI. Jahrhundert (Kathol. Schweizerblätter 1899).

⁴⁾ c. 3, 31 X, de jure patronatus III, 38.

ursprünglich in den Händen des Bischofs und Kapitels von Laufanne und der Klöster sich befand. Vollständig ist allerdings die veränderte Auffassung des Patronatsrechtes in Freiburg nicht zur Geltung gekommen; denn eine Reihe von Kirchen und Kapellen blieben im Besitz der Grundherren, welche allerdings seit dem 16. Jahrhundert nur ein Präsentationsrecht des Benefiziaten hatten.

Neben dem Benefizialgut bildete sich das Pfarreigut. Die Pfarrei war, wie schon früher erwähnt, bis Anfang des 19. Jahrhunderts, Civil- und Pfarrgemeinde und stand vermögens- rechtlich den übrigen Korporationen gleich. Das Pfarreigut wuchs mancherorts zu einem ansehnlichen, zum Teil zu einem großen Bermögenskomplex heran. Als im 19. Jahrhundert, durch Gesetz vom 20. Dezember 1831, die frühere Pfarrei in eine Kirchge- meinde und eine Civilgemeinde getrennt wurde, wurde das Ber- mögen in Pfarreigut und Gemeindegut ausgeschieden; beiden, sowohl Pfarrei als Gemeinde wurde die juristische Persönlichkeit zuerkannt, und beide wurden vermögensrechtlich auf die gleiche Stufe gestellt.

An das Pfründes und Pfarreigut (auch Fabrikgut genannt) schließen sich als weitere Bestandteile des Kirchengutes das Klossters Stifts: und Stiftungsgut im weitesten Sinne an. An kirchslichen Stiftungen) haben wir seit dem 12. Jahrhundert Hauterive, die Komthurei St. Johann, Augustiner, Mageran, Bisenberg, Barsüßer, Kapuziner, Jesuiten, Bisitation, Valsainte, Part-Dieu, die Klöster in Estavayer und Romont, die Fille-Dieu u. s. w., serner Privrate wie Broc, das Kollegiatstift St. Nislaus, Spitäler, Armens und Siechenhäuser, Pilgerhäuser u. s. w. Das Klosters und Stiftungsgut, welches im Laufe der Zeit zu einem ausehnlischen Komplex herangewachsen war, wurde zum großen Teil zur Zeit der helvetischen Republik und unter dem radikalen Regime von 1848 säkularisiert, zum Teil anderen Bestimmungen zugewendet.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die Bildung des Kirchengutes auf Freiburger Gebiet in erster Linie in der Dotation von Kapellen, Oratorien, Kirchen, Klöstern und firchlichen Genossenschaften lag. Die in Liegenschaften, Gülten, Zehnten und

¹⁾ Schmitt, Notices sur les couvents du diocèse de Lausanne (Mémorial de Fribourg I, p. 290 ff.)

anderen Abgaben bestehenden Vermögenswerte bildeten die Grundslage, den Mansus des Benefiziums, welches durch Schenkungen, letwilligen Verfügunge u. s. w. im Laufe der Zeit vergrößert wurde.

Das Rlostergut wuchs in Folge der ihm innewohnenden Tendenz schnell an; die in die Klöster Eintretenden brachten mei= stens ihr Vermögen mit. Dazu kamen die zahlreichen Zuwendungen, mit welchen die firchlichen Genossenschaften von verschie= benen Seiten bedacht wurden. Dies hat, abgesehen von dem religiösen Sinn der Zeit, welcher sich auch badurch fundgab, daß man den firchlichen Instituten Vermögen zuwandte, zum Teil seinen Grund darin, daß die gesetliche Berfügungsfreiheit zu Gun= sten der piae causae eine sehr weitgehende war. Dem entsprechend gestalteten sich auch im 12. 13. und 14. Jahrhundert die Zuwendungen an Kirchen und Klöster 1). Wie weit das Kirchen= und Stiftungsgut angewachsen war, ersehen wir aus einer Reihe von Bestimmungen, welche seit Ende des 14. Jahrhunderts erlas= sen wurden. Diese verordneten 2), daß sowohl die an Kirchen, Beiftliche, Rlöfter, Spitaler, Bruderschaften, Stiftungen gewidme= ten Grundzinsen, als auch die an die betreffenden Korporationen gemachten Zuwendungen loskäuflich seien. Dadurch daß eine fo große Angahl von Gütern in Stadt und Land unter verschiedenen Titeln an die Gotteshäuser übergehe, erwachse dem Gemeinwesen großer Nachteil und Schaden; denn diese Büter feien durch Über= gang an die tote Hand dem freien Verkehr entzogen. Übelstande suchte man in der Folge Zeit durch verschiedene gesetzliche Mittel abzuhelfen: möglichste Erschwerung der Hingabe von Liegenschaften an firchliche Genoffenschaften, Ginführung der Amortisation für Erwerbungen liegender Güter aus Rechtsgeschäften, besonders aus Rauf, Beschränfung des Erbrechts der Rlosterange= hörigen und der Dotation der Klöster, Fixirung einer Maximal= grenze für den Besitz an Liegenschaften, Erschwerung der Bergabungen und Legate, Verpflichtung der toten Hand, einen Teil der Liegenschaften dem freien Berkehr zu übergeben u. s. w.

¹) S. die Schenfungsurfunden im Recueil diplomatique I-IV; Fontaine, Collection diplomat. II, V, VI.

²⁾ Siehe Kapitel I.

Daß die Gesetzgebung die Bildung des Kirchenvermögens erschwerte, liegt auf der Hand. Es ware interessant diese Thatsache bei den einzelnen firchlichen Genoffenschaften nachzuweisen. Dies wäre jedoch eine Arbeit für sich und würde hier zu weit führen. Bemerken wollen wir aber, daß in der Amortisations= gesetzgebung Freiburgs einer ber Gründe zu suchen ift, warum auf Freiburger Gebiet so gahlreiche ungenügend dotirte Benefizien sich befinden, welche kaum ober gar nicht hinreichen, um den Unterhalt bes Benefiziars, der Rirche und des Gottesdienftes zu bestreiten. Gin zweiter Grund ist zwar auch der Minderwert und Minder= ertrag der Liegenschaften, sowie die höheren Kosten der Bewirt= schaftung, der tenerere Lebensunterhalt und die größeren Unter-Reich botirte Alöster und firchliche Stiftungen haltungskosten. gab es in Folge bessen auf Freiburger Gebiet wenige : die Pfarr= und andere Benefizien, wenn wir einzelne ausnehmen, sind beson= ders auf dem Lande sehr mäßige 1). Die Kirchen und firchlichen Gebände gehen durchschnittlich nicht über mittelmäßige Ausprüche hinaus?); die Ausstattung der Kirchen, die Baramente, kirchliche Gefäße sind manchmal dürftig. Im Ganzen mar die Kirche Freiburgs vermögensrechtlich mittelmäßig gestellt.

Gehen wir nun auf die Darstellung des kirchlichen Sachenrechts Freiburgs ein, so können wir eingehends bemerken, daß dasselbe meist dem gemeinen kirchlichen Recht entspricht.

Was zuerst die res sacrae betrifft, so galt in Freiburg das gemeine Kirchenrecht. Eine große Anzahl der res sacrae werden in den Visitationsprotokollen erwähnt und auf deren Justandhaltung gedrungen: Kirchen, Kapellen, Altäre, Tabernakel, heilige Gefäße, Kultusgegenstände, Kirchhöfe u. s. w. Die Synodalstatuten, soweit wir dieselben zurückverfolgen können 3), heben den heiligen Charakter der Kirchen und ihrer Bestandteile sowie des

¹⁾ S. die diesbezüglichen Angaben in den Bisitationsprotokollen.

²⁾ Bgl. die beständigen Klagen über den Zustand der Kirchen und kirchl. Gebäude, der Kirchenausstattung in den Bisitationsprotokollen seit dem 15. Jahrhundert.

³⁾ Bgl. meine demnächst erscheinende Arbeit über die ältesten Synodalstatuten der Diözese Lausanne bis zur Reformation.

Kirchhofs hervor, welche Gott geweiht sind und nur mit Ehrfurcht betreten werden sollen, und von welchen jeder Lärm und jede weltliche Festlichkeit ferngehalten werden sollen; Kapellen, Altäre u. s. w. dürfen nur mit Erlaubniß des Bischofs errichtet werden 1). Die Synodalstatuten von 1599 widmen ein eigenes Rapitel 2) den Rultusgegenständen: Kirche und ihre Bestandteile, Altäre, Tabernakel, Taufstein, Bilder, Kruzifire, Kelch, Patene, Korporale, Purifikatorium, Gefäße zur Aufbewahrung der heil. Dle, Reliquien, liturgische Gewänder, Altartücher, Kandelaber u. f. w. Über alle diese res consecratae oder benedictae werden eine Reihe von eingehenden Bestimmungen gegeben. Lettere werden teil= weise wiederholt, teilweise erweitert und neu eingeschärft in den Diözesanstatuten der Bischöfe Watteville (16253), Strambino (1665 4), Guisolan (1812 5), und Mermillod (1885 6). In diesen Statuten werden eingehende Verordnungen erlaffen über Ban und Konsekration der Kirche und Altäre, über die Kirchhöfe, über die Konsekration und Benediktion der kirchlichen Kultgegenstände. Wir finden ferner diesbezügliche Angaben und Vorschriften seit dem 15. Jahrhundert in den liturgischen Büchern 7) der Diözese: Missale, Manuale, Rituale, in den Manualen und Mandatenbüchern der bischöflichen Kurie 8), in den Hirtenbriefen 9) der Diözese und in den Recessus generales der Bisitationen 10).

Einen weiteren Bestandteil des kirchlichen Sachenrechts bilden die eigentlichen Kirchensachen (res ecclesiasticae im engeren Sinne). Auch in Bezug auf dieselbe weicht das Partikularrecht nur wenig von dem gemeinen Recht ab. Die ältesten Diözesanstatu=

¹⁾ Constitutiones synodales 1494, fol. 21; 1523 § 31.

²) Cap. III: De ecclesiae ornatu.

^{3) §§ 6} ff. und § 24.

⁴⁾ Cap. 55 und 83 ff.

⁵) Cap. II: De ecclesiis et materialibus eorum objectis.

⁶⁾ Pars II: De cultu. Cap. 1 und 2.

⁷⁾ Handschriftlich oder gedruckt auf der Kantonsbibliothek.

^{*)} Bischöfl. Archiv in Freiburg.

³⁾ Gesammelt von Gremand. Gegenwärtig im Bischöfl. Archiv.

¹⁰⁾ Staatsarchiv Freiburg, bischöft. Archiv und Kantonsbibliothek.

ten bestimmen 1), daß bezüglich der Kirchensachen diejenigen Gesetze, Verordnungen und Privilegien, wie sie von der allgemeinen Kirche, den Päpsten, den römischen Kaisern und den Diözesanbehörsden erlassen worden sind, befolgt werden sollen; sowohl diejenigen welche sich am Kirchengut vergreisen als auch jene, welche innershalb einer bestimmten Frist das ungerechter Weise in ihrem Bestich sich besindende Kirchengut nicht zurückerstatten, werden mit firchlichen Strasen bedroht.

Das Kirchengut im weiteren Sinn zerfällt in Freiburg in Benefizialgut (Pfründegut), Pfarreigut (Fabrikgut) und Stiftungszgut (Klöster, kirchliche Genossenschaften, Seminarien, Bruderschaften, kirchliche Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w.)

Als einzelne Vermögensobjefte oder Bestandteile des Kirschengutes?) finden wir im Freiburger Recht: Pfründen, Primitien und Oblationen, Zehnt, Gülten und Grundzinsen, Kollesten, Opfer, Stolgebühren, Jahrzeiten und Stiftungen.

a. Benefizien. Die Pfründe als Vermögenskomplex ist der Jubegriff der mit einem Kirchenamt dauernd verbundenen Zinssbezüge oder liegenschaftlichen Einkünste 3). Der Ursprung der Benefizien liegt in der Zuteilung von Vermögenswerten an einzelne kirchliche Institute, als in Folge des Anwachsens des Kirchenvermögens die Einheit der Verwaltung sich nicht mehr aufrecht erhalten ließ. Die Vildung derselben hängt mit der Einsühsrung der Parochialverfassung zusammen und hat sich auf unserem Territorium 4) etwa vom 8. und 9. Jahrhundert allmählich entswickelt und schließlich zwischen dem 10. und 12. Jahrhundert ausgebildet. Die ersten Benefiziaten des Freiburger Territoriums erscheinen in Atten der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, wo

¹) Constitutiones synodales 1494 fol. 32; Constitutiones synod. 1523 § 42; Statuta synodalia 1625 § 37.

²⁾ Die Synodalstatuten von 1494 fol. 32b zählen folgende auf: « census, redditus, elemosinas, terras, possessiones, jura et alia bona ecclesiarum et beneficiorum. »

³⁾ Meurer, firchl. Sachen, II, p. 164.

⁴⁾ Chronique fribourgeoise ed. Hél. Ræmy, 1852 p. 462 ff; Cartulaire de Lausanne (Mémoires et documents VI p. 125, 266).

ein Pfarrer von Bulle und ein Pfarrer von Luippens angesführt werden; dotirte Kapellen sinden sich im 10. Jahrhundert, und Pfarrbenesizien als solche erscheinen urkundlich im 12. Jahrhundert. Daß ihre Anzahl schon bedeutend war, geht aus dem Cartular von 1228 hervor.

In Bezug auf die Benefizien sinden wir in den ältesten Synodalstatuten verschiedene Bestimmungen. Es wird verboten, die Verwaltung zweier Pfarreien zu übernehmen oder jemanden die Verwaltung zu übertragen, d. h. die Einkünste zweier Benesizien zu beziehen. Gegen die Cumulirung der Benefizien schritt auch der Rat wiederholt ein 1). Ein Pfarr= oder anderes Benessizium darf nicht durch heimliche oder unerlaubte Abmachungen, noch seitens unqualisizirter Geistlichen erworden werden. Die Partifulargesetzgebung enthält ferner Vorschriften, wie ein Benesizium erworden werden und wie auf dasselbe verzichtet werden kann, wie es verwaltet werden muß, sowie Angaben, aus welchen Bestandteilen dasselbe zusammengesetzt ist 2).

Dem Benefiziaten steht der Genuß der Pfründe mit den dem Amt inhaerirenden Einkünften zu. Die Bestimmungen heben aber hervor 3), daß der Benefiziar nicht Eigentümer, sondern nur usufructuarius der Pfründe sei, welcher nur die Einkünste, nicht aber das Grundvermögen verwenden darf; derselbe könne in keiner Beise über das Benefizium verfügen, nichts von den kirchlichen Nechten preisgeben, auf keine Einkünste verzichten, dieselben aber auch nicht zu Gunsten seiner Familie verwenden 4). Der Benesiziar hat die Berpslichtung die Liegenschaften, Titel u. s. w., welche zum Benefizium gehören, zu überwachen; er muß dasselbe im gleichen Zustande an den Nachsolger abtreten; tritt eine Bersmögensverminderung durch seine Schuld ein, so ist er dafür hasts bar. Schon die ältesten Statuten 5) verordnen, daß jeder Benes

¹⁾ Ratsmanual vom 2. Dezember 1604, 19. Februar 1609 u. s. w.

²) Constitut. synodales 1494 fol. 20 und 21; Constitut. syn. 1523, §§ 27, 30; Decreta et Const. synod. 1665 fol. 104—106; Decreta et Const. synod. 1812 fol. 106-108 u. j. w.

 $^{^{3})}$ Statuta synodal. 1599 cap. II \S 8.

⁴⁾ Statuta synod. 1625, § 21; Decreta 1665 fol. 114.

⁵⁾ Constit. synod. 1494 fol. 32.

fiziar das Juventar sämmtlicher Vermögenswerte seines Benefiziums aufnehme; ein Exemplar dieses Schriftstückes soll sich in den Händen des Patronatsherren der Kirche besinden, das andere in der Kirche deponirt werden. Diese Verordnung hatte den Zweck zu verhindern, daß das Pfründegut vermindert und durch Nachläßigkeit verschlendert würde. Der Benefiziar mußte übrigens die eidliche Verpstlichtung übernehmen, das verlorene Pfründegut nach Kräften wieder herzustellen. Über die Verteilung der Einstünfte zwischen dem abtretenden und dem neuen Benefiziar wurden ebenfalls Bestimmungen getroffen.

Die Benefizien waren oft ungerechtfertigten Eingriffen der Patronatsberechtigten ausgesett; es wurden Klagen laut, daß sich die Patronatsherren verschiedener Einfünfte der Benefizien bemäch= tigten und so das Benefizium benachteiligen. Solche Klagen kamen auch in Freiburg vor: die Partifulargesetzgebung verordnete²) deshalb, daß den Pfarrkirchen und Benefizien, sei es durch die Patronatsberechtigten, sei es durch andere, keine größeren Lasten auferlegt werden dürfen, als was durch Herkommen bestimmt sei, und zwar unter Androhung von kirchlichen Strafen. gabe von Pfarrern an den Freiburger Rat3) im Jahre 1611 hebt hervor, daß die Batrone den größten Teil der Ginfünfte des Benefiziums an fich reißen und daß die Benefiziaten « qui ont bien étudié, vont chercher ailleurs de meilleurs bénéfices. » Der Rat verspricht Abhilfe zu schaffen und fest eine Kommiffion ein, welche darüber berichten soll, wie es sich in Stadt und Land mit den Ginkünften der Benefizien verhalte, ob die Laienpatrone die Erträgnisse der geiftlichen Stiftungen genießen, ob lettere stiftungsgemäß ausgeführt werden u. dergl. In wie weit Abhülfe geschafft wurde, läßt sich nicht feststellen; jedenfalls verstummten die Klagen nicht. Kirchlicherseits wurden den Benefiziaten wiederholt eingeschärft 4), sich den Batronen gegenüber so zu verhal= ten, daß letztere keine berechtigte Klage vorbringen könnten.

¹⁾ Decreta 1665 fol. 104 und 114; Decreta 1812 fol. 106-108 n. j. w.

²⁾ Constitut. synodales 1494 fol. 21 a.

³⁾ Mandatenbuch III, fol. 34 a.

⁴) Decreta et Const. synodales 1665 fol. 105.

Das Benefizialwesen Freiburgs kannte auch das jus spolii. Seit dem früheren Mittelalter mar ein weitverbreiteter Migbrauch eingeriffen, wonach der Mobiliarnachlaß Geistlicher von Ministe= rialen, Bögten, Landesherren und anderen nach dem Tode gewalt= sam ergriffen wurde. Dies sog. Recht wurde jus spolii genannt. Gegen diesen Migbrauch trat die kirchliche Gesetzgebung auf; das Partifularrecht der Diözese Lausanne belegt solche Eingriffe in das Vermögen von Geistlichen mit der Erkommunikation 1). Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß das jus spolii sogar bei solchen Geistlichen ausgeübt murde, die schwer frank barniederlagen, deren Herstellung nicht ausgeschlossen war, und die zuweilen auch die Gesundheit wieder erlangten. Es wird allen Geiftlichen angeordnet, diejenigen, welche fich folche Ausschreitungen zu Schulden kommen lassen, öffentlich als Exkommunizirte zu verkünden und dieselben der bischöflichen Behörde anzuzeigen. Der Nachlaß der Geistlichen soll beim Benefizium verbleiben und dem Nachfolger anheimfallen, wenn nicht der Verstorbene vorher anders darüber verfügt hat, oder der Nachlaß durch Herkommen oder Privileg einem anderen Zwecke zugewendet wird 2).

Das ältere Freiburger Recht hat gesetzgeberisch wenig in das kirchliche Benefizialwesen eingegriffen, wenn wir die Erwerbssfähigkeit der Benefizien, sowie ihre Berwaltung ausnehmen. Es sind meistenteils Punkte von untergeordneter Bedeutung, welche sich sinden: Austände wegen Einkünsten, Lasten und Beschwärnißen der Pfründen, Regelung der Einkünste, Berbot der Cumulation, Inforporation von Pfründen u. s. w³). Interessant ist die Bestimmung, die Cumulation der Benefizien betreffend, welche besagt "es sei große Klag, daß man viel Kapellen etlichen partikularen canonicis inkorporirt und dies die Ursach, daß der Gottesdienst

¹) Constitutiones synodales 1494 fol. 32. Die Bestimmung ist wiesberholt in den Statuten von 1523, § 40.

 ²) Constitutiones synodales 1494 fol. 39; Constitutiones 1523
 § 60. Bgl. Projektbuch (1547-70) fol. 124.

³⁾ Bgl. Ratsmannal vom 12. April 1553, 20. März 1561, 20. März 1579, 22 November 1629, 19. März und 6. November 1641, 16. und 18. März 1679, 18. November 1681, 28. Januar und 13. Februar 1733, 12. November und 3. Dezember 1737 u. s. w.

schlecht und nicht nach der Stifterintention gericht wird, daß auch die Landleute nicht mehr Stiftungen thun 1)."

Das neuere Recht hat in Bezug auf die Benefizien eine Reihe Entscheidungen getroffen. Die helvetische Republik 2) hob im Jahre 1799 die nicht besetzten Jucuratbenefizien, d. h. diejenigen, die nicht mit Seelsorge verbunden sind, sondern nur zu and deren kirchlichen Funktionen z. B. Messelsesen verpflichten, auf und bestimmte, daß solche bei eintretender Vakanz bis auf weiteres nicht mehr vergeben werden sollen; die Euratbenefizien dagegen können fortbestehen, nur werden dieselben durch die Administrationskammer vergeben. Desgleichen können die kirchlichen Gemeinschaften, mit welchen Seelsorge verbunden ist, im Falle einer Vakanz, die von ihnen abhängenden Pfarrbenefizien wieder besetzen.

Von einschneidender Wirkung für das Benefizialwesen waren die Bestimmungen über die Aushebung der Unveräußerlichkeit der Liegenschaften, über die Aushebung der auf Liegenschaften ruhens den immerwährenden Abgaben. Alle Abgaben dieser Art, namentslich die Zehnten und Grundzinsen werden als loskäusslich erklärt³).

Die Mediationsakte (1803) legte die Ablöslichkeit der Zehneten und Grundzinsen gesetzlich fest 4). In Bezug auf den Loskauf der Zehnten und Grundzinsen in Freiburg, bestimmte die Gesetzgebung 5), damit die Pfründen dadurch nicht beeinträchtigt würden, daß alle auf Ablösung von Zehnten und Grundzinsen gehenden Handlungen der Genehmigung des kleinen Kates unterworfen seien; die durch Loskauf erhaltenen Kapitalien kommen den Benessizien zu Gute und sollen sicher angelegt werden 6).

¹⁾ Ratsmanual vom 2. Dezember 1604.

²) Bulletin officiel de la chambre administrative du canton de Fribourg, 1 p. 162, 340; II, p. 178, 232.

³⁾ Bulletin l. c. I, p. 106, II, p. 53 ff.; Zweite Helvetische Ber-fassung §§ 10 und 11.

⁴⁾ Acte de médiation chap. V, § 21. Bulletin des lois du canton de Fribourg I, p. 249.

⁵⁾ Bulletin des lois II II, p. 123.

⁶⁾ Bulletin des lois IV, p. 237, 320. Die Bestimmungen über die Ansage der Kapitalien im Jahre 1834 z. Teil abgeändert. S. Bulletin XVI, p. 109.

Die Ablösung der Zehnten und Grundzinsen war für das Pfründevermögen von großem Nachteil, so daß viele Benefizien auch den bescheidensten Ansprüchen nicht mehr genügten. Dies steigerte sich noch, als nach und nach verschiedene kirchliche Einkünste durch gesetzgeberische Erlaße beschränkt wurden i), und schließlich im Jahre 1848 die Primitien, der Novalzehnt und andere Abgaben dieser Art ohne Entschädigung aufgehoben wurden i) Selbst die Regierung von 1848 mußte zugeben, daß eine Reihe von Pfrünsden ungenügend dotirt seien, und daß ihre Erträgnisse für den Unterhalt des Benesiziaten nicht genügen. Diese Benesizien sollen auf Staatskosten durch eine jährlich zu verteilende Summe aufgebessert werden i). Das Gesetz regelt auch im Allgemeinen und im Einzelnen die Einkünste der Benesizien durch Beschlüsse vom 12. Februar 1849 und vom 18. Juni 1850 4).

Eine teilweise Rückfehr zum firchlichen Benesizialwesen besteutet, nach dem Sturz der Regierung von 1848, die Bereinbarung 5) zwischen geistlicher und weltlicher Behörde vom 17. November 1856 in Bezug auf die Besetzung der Pfründen; die oben erwähnten Bestimmungen in Bezug auf die Regelung der Einfünste der Benesizien wurden aufgehoben 6) und der frühere Zustand wieder hergestellt. Im Jahre 1858 wurde endlich das Benesizialwesen durch eine Konvention 7) zwischen geistlicher und weltlicher Behörde desinitiv geregelt.

b. Primitien und Oblationen. Nach dem Vorbilde des alten Bundes pflegte man in den ersten Zeiten der christlichen Kirche dieser die Erstlinge der Früchte zu entrichten. Auch andere freis willige Gaben, teils in Naturalien, pflegten die Glänbigen seit alter Zeit während der Messe auf den Altar zu legen. Erstere werden Primitien, letztere Oblationen genannt. Die Primitien

¹⁾ Gesetz vom 18. Januar 1804 und vom 31. März 1838.

²) Bulletin des lois XXIII, p. 44.

³⁾ Bulletin des lois XXIV, p. 10.

⁴⁾ Bulletin XXIV, p. 123; XXV, p. 323.

⁵⁾ Bulletin XXX, p. 146.

⁶⁾ Beschluß vom 18. November 1857. Bulletin XXXI, p. 137.

⁷⁾ Bulletin XXXII, p. 36 ff.

kamen im Abendlande teilweise schon früh außer Gebrauch, bestehen aber heute noch im Orient, die Oblationen wurden im Laufe der Zeit durch die kirchlichen Abgaben, Stolgebühren und Kollekten ersetzt 1).

Beide, sowohl die Primitien als die Oblationen, erhielten sich auf Freiburger Gebiet bis in die neuere Zeit. Wir sinden im Freiburger Recht des 16. Jahrhunderts Bestimmungen 2), welche die Primitien als einen alten Brauch erwähnen und darauf dringen, daß die Pfarrangehörigen dem Kilchherrn die gewohnten Primitien bezahlen und keine Ausslucht suchen sollen. Ein Beschluß vom Jahre 1566 besagt 3), daß derjenige der zwei Güter hat, doppelte Primitien zu entrichten hat. Wird dagegen ein Gut geteilt, so muß derjenige, der die Hossstatt besitzt, die Primitien geben.

In der firchlichen Gesetzgebung kommen die Primitien und Oblationen zuerst als «elimosinae» vor 4). Im 17. Jahrhunsbert wird den Benefiziaten verboten 5), auf die Primitien zu verzichten, um sich die Gewogenheit der Pfarrkinder zu erwerben, mit der Begründung, daß dies zum Nachteil der Benefizien gereische; in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts finden wir die Oblationen neben dem Zehnt noch als kirchliche Einkünste angessührt 6). Im Ansange des 19. Jahrhunderts werden die Primitien «inter jura beneficii», die Oblationen aber unter die Stolzgebühren gerechnet 7). Die Primitien sind weggefallen, und die Oblationen werden in Form von Stolzebühren entrichtet 8).

c. Jehnt. Der Zehnt ist eine Abgabe, welche als der quote Teil eines Fruchtertrages schon im alten Bunde an die Priester, und ebenso von den Christen in den ersten Jahrhunderten freiwil-

¹⁾ Bering, Kirchenrecht 3 p. 790.

²) Ratsmanual vom 19. Juli 1506, 17. März 1516, 7. November 1548 u. s. w.

³⁾ Ratsmanual vom 27. März 1566.

⁴⁾ Const. synodal. 1494 fol. 32 b.

⁵⁾ Statuta synodalia 1625 § 21.

⁶) Decreta et Constitutiones synodales, 1665 fol. 106.

⁷⁾ Decreta et Constitutiones synodales 1812, p. 108.

⁸⁾ Statuta dioecesana 1885. Pars III, p. 34.

lig, später in Folge firchlicher und auch weltlicher Gesetze an die Kirche entrichtet wurde. Seit Karl dem Großen stand es als allgemeines Prinzip fest, daß jeder Chrift den Zehnten von den Feldfrüchten (decimae praediales), von den Tierjungen (decimae sanguinales) und von feinem Einfommen (decimae personales), welche lettere aber schon früh abkamen, an die Tauffirche, also an seinen Pfarrer, zu entrichten habe. Bald kamen auch Laien, teils durch Belehnungen mit firchlichen Gütern oder durch Veräußerungen solcher, teils auch durch Willfür und Gewalt in den Besitz von Zehnten, so daß sich neben dem firchlichen Zehnt ein Laienzehnt ausbildete. Letterem trat die Kirche seit dem 12. Jahrhundert entgegen 1); sie verbot die Übertragung von Zehnten an Laien, erklärte diese für unfähig zur Erwerbung des Zehnt= rechtes und forderte die Rückgabe der in Laienhänden befindlichen Behnten. Mit letterer Bestimmung drang jedoch das firchliche Recht nicht durch; die Folge davon war, daß geistliche und weltliche Behnten neben einander bestehen blieben. Bur Anerkennung brachte das firchliche Recht bloß den Grundsatz, daß der Erwerb des Behntrechtes durch Laien unzuläßig war, nicht aber der Besitz von bereits innegehabten Behnten 2).

Durch die neueren Gesetzgebungen wurde der Zehnt mit den sonstigen Grundlasten teils ohne Entschädigung aufgehoben, teils in seste Renten umgewandelt, teils zur Ablösung gebracht. Im letzteren Fall tritt das Ablösungskapital an die Stelle des Zehntrechts als zum Dotalvermögen der Kirche gehörend.

Wie weit das Zehntrecht auf Freiburger Gebiet zeitlich zurückgeht, läßt sich nicht genan feststellen. Wir finden schon im 9. Juhrhundert 3) einen Zehntstreit zwischen einem Pfarrer von Bulle und den von Duippens, welcher uns den Beweis liefert, daß der Zehnt damals als kirchliche Abgabe auf Freiburger Gebiet üblich war. Urkundliche Belege finden sich seit dem 12. Jahrhundert 4). In den ältesten Synodalstatuten 5) werden die

¹) C. 14 ss. X, III, 30.

²⁾ Bering, Kirchenrecht 3, p. 791; Schulte, Kirchenrecht 4, p. 479.

³) Chronique fribourgeoise p. 463.

⁴⁾ Liber donationum von Hauterive (Archives de la Société d'histoire VI); Cartular von Hauterive, handschriftl. im Freib. Staatsarchiv.

⁵⁾ Constitutiones synodales 1494 fol. 32 b.

Behnten als « redditus » erwähnt. Seit Ende des 14. Jahrhunderts zeigte sich in Freiburg, wie wir es früher dargelegt haben, ein Streben nach Entlastung des Grundbesitzes, welches sich dadurch kund gab, daß der Rat die Loskäuslichkeit der auf Grundbesitz lastenden Gerechtigkeiten gesetzlich festlegte. Diese Bestimmungen hatten aber nur einen teilweisen Erfolg; denn die kirchliche Gesetzgebung hielt an dem Hergebrachten fest. So bedrohen z. B. die Diözesanstatuten von 1625 1) diesenigen Benesisziaten mit kanonischen Strasen, welche unter irgend einem Borwande auf die Zehnten verzichten. Letztere erhielten sich in Freiburg dis in die Mitte des 19. Jahrhunderts.

Unter den verschiedenen Zehnten auf Freiburger Territorium scheint neben dem Feldzehnt oder Altfeldzehnt d. h. demje= nigen, welcher von fortwährend Ertrag liefernden Grundstücken entrichtet wurde, der Neubruchzehnt oder Novalzehnt (decimae novales) besondere Bedeutung gehabt zu haben. Der Novalzehnt, welcher von erst urbar gemachten oder doch seit Menschengedenken unbebaut gebliebenen und erst wieder fultivirten Grundstücken entrichtet wird, sindet in der Freiburger Gesetzgebung besonders seit dem 16. Jahrhundert öftere Erwähnung 2). Diese betreffen hauptfächlich Anstände in Bezug auf die Entrichtung des Neubruch= zehnten, ferner Klagen, daß die Zehnten überhaupt abnehmen, mas dann das Eingreifen des Rates veranlaßte, endlich Migbräuche wegen Novalzehnten, welche gerügt werden 3). Durch eingeschli= chene Migbräuche betreffs Novalzehnten wurde auch die Diözesangesetzgebung veranlaßt, einzuschreiten. Die Synodalftatuten 4), stellen den Novalzehnt als durch das natürliche und positive Recht geboten hin und fordern die weltliche Obrigkeit auf, für eine regelmäßige, friedliche Entrichtung diefer Abgabe Sorge zu tragen:

¹⁾ Statuta synodalia 1625 § 21.

²) Wir können daraus auch einen Schluß ziehen in Bezug auf die Bewirtschaftung des Landes; bis ins 16. Jahrhundert hinein war noch viel Land vorhanden, das nicht urbar gemacht war.

³⁾ Ratsmanual vom 21. Juni 1595, 28. April 1640, 16. März 1745; Mandatenbuch IV, fol. 14 b, V, fol. 99 a u. s. w.

⁴⁾ Constitutiones synodales 1494 fol. 38 b; Constitutiones 1523 § 56; Decreta et Constitutiones 1665, fol. 106.

zugleich werden die Ordensleute, welche aus irgend einem Grunde die den Kirchen gebührenden Zehnten an sich ziehen, mit kirchlichen Strafen bedroht. Aus dem 18. Jahrhundert endlich haben wir eingehende Bestimmungen darüber, wie in einer Anzahl Pfarreien Freiburgs der Zehnt gehandhabt wurde ¹).

In der Zeit der helvetischen Republik wurde der Zehnt aufgehoben, was sich aber überall nicht gleichmäßig durchführen ließ?). In Freiburg bestanden die Zehnten weiter; deren Losfäuflichkeit war aber durch das Gesetz vom 18. Januar 1804 festgesetzt worden 3). Die Synodalstatuten von 1812 bestimmen, daß die Behnten nicht zu den Stolgebühren, sondern zu den Ginfünften des Benefiziums gehören 4). Im Jahre 1833 und 1837 wurden die Bestimmungen über den Loskauf der Zehnten erneuert und ergänzt 5). Abgeschafft und zwar ohne Entschädigung werden die Zehnten und Abgaben dieser Art durch Defret vom 8. Mai 1848 6): "Der Neubruch= oder Novalzehnten, der Geburtszehn= ten, die Frohndienste und Tagwen, die Primizien und alle andern bergleichen Rechtsamen, das Passionsforn, Korngefälle bei Sterbfällen (mortuarium), ob diese Leistungen auf liegendem Gut beruhen oder nicht, und unter was immer für einem andern Ma= men sie gefordert werden mögen, sind unentgeltlich abgeschafft."

d. Grundzinsen und Gülten (cens foncières, cens perpétuelles). Diese sind Lasten und Gerechtigkeiten, welche auf Liesgenschaften zu Gunsten von Kirchen und geistlichen Stiftungen gemacht werden.

Gülten und Grundzinsen, auch Renten, welche von den Diözesangesetzgebung als «census» unter die Vermögensobjekte gerechnet werden 7), erlangten im kirchlichen Vermögensrecht von Freiburg eine große Bedeutung; schon Ende des 14. Jahrhunderts

¹⁾ Mandatenbuch VII, fol. 307-15 (März 1747).

²⁾ Bulletin de la chambre administrative I, p. 75, 107.

³) Bulletin des lois I, p. 249.

⁴⁾ Decreta et Const. synodales 1812 p. 108.

⁵) Bulletin des lois XVII, p. 191.

⁶) Bulletin des lois XXIII, p. 44.

⁷⁾ Constitutiones synodales. 1494 fol. 32.

sah sich der Freiburger Rat veranlaßt, einzugreifen und die Loskäuflichkeit der Gülten, Grundzinsen u. s. w. zu statuiren. Ende des 15. Jahrhunderts wurden sogar den Gotteshäusern der Kauf von Zinsen, Renten, Gülten auf Liegenschaften des Freiburger Gebiets verboten.

Die Ablösung dieser Gerechtigkeiten geschah dann auch in ziemlich umfangreicher Weise; die Form der Ablösung war eine verschiedene, bis sie Ende des 15. Jahrhunderts durch Einführung einheitlicher Ablösungsbriese ersetzt wurde 1).

Im Anfange des 17. Jahrhunderts setzte das Stadtrecht die Rechte der Zinsherren fest und erließ Bestimmungen über die Verjährung bei Zins und Gült ²). Es wurden ebenfalls Anordenungen getroffen in Betreff der Bewahrung der Gülten der Gotetsglieder ³).

Die Alagen wegen Überbürdung der Liegenschaften durch Zinsen wurden auch im 17. und 18. Jahrhundert laut. Die Folge davon waren neue Verordnungen des Kates, dieselbe loszukaufen 4); im 18. Jahrhundert wurde das Verbot erneuert, Zinsen und Belastungen durch letzwillige Verfügung auf liegende Güter zu legen 5).

Die helvetische Republik dekretirte den obligatorischen Losskauf der Grundzinsen und Gülten und führte denselben zum Teil auch durch (). Die Mediationsakte () bestätigte den gesetzlichen Zustand, welche die helvetische Republik in dieser Beziehung gesichaffen hatte. Die Freiburger Gesetzgebung hat sich der letzteren angeschlossen und über den Loskauf der Grundlasten, Zinsen und Gülten eine Reihe von Bestimmungen erlassen (), bis die Frage

¹) Recueil diplomatique du canton de Fribourg V, p. 117; II Collection des lois fol. 157 a; Projettbuch. Osterprojett 1495. (Législ. et variétés 54 fol. 3 a.)

²⁾ Munizipale §§ 452, 453.

³⁾ Projektbuch. Projekt 1616, fol. 341.

⁴⁾ Mandatenbuch III, fol. 36 b (27. Januar 1612.)

⁵⁾ Mandatenbuch VIII, fol. 107 a (15. März 1753).

⁶⁾ Bulletin de la chambre administrative I, p. 106; III, p. 513, 813; Zweite helvetische Verfassung § 11.

⁷⁾ Acte de médiation chap. V § 21.

⁸⁾ Bulletin des lois I-IV, passim. S. Répertoire général (1803-59) p. 96.

endgültig durch das Gesetz vom 13. März 1838 gelöst wurde ¹). Zum Zwecke der Ablösung der Grundzinsen wurde die Caisse d'amortissement geschaffen und im Jahre 1854 mit der Caisse hypothécaire vereinigt ²).

e. Kollekten, Opfer, kirchliche Abgaben (Steuer). Almosen und Opfer anzunehmen und zu sammeln zur Bestreitung der kirche lichen Bedürsnisse steht der Kirche frei. Dies geschieht entweder in der Kirche (Opferstock, Opfergang), oder außerhalb der Kirche (Kollekte). In der neueren Zeit ist zur Deckung von Ausgaben, für welche das Einkommen des fundirten Kirchenvermögens und die regelmäßigen Opfergelder nicht ausreichen, die Kirchensteuer dazu gekommen.

Die Diözesangesetzgebung und das Freiburger Recht enthalsten ebenfalls Bestimmungen über diese Vermögensobjekte. Opfer und freiwillige Gaben werden in den ältesten Synodalstatuten als « elemosina » bezeichnet; Kollekten in Kirchen, Gott geweihsten Orten und bei geistlichen Personen eigenmächtig zu veransstalten, wird sowohl den Gemeinschaften (communitas), als öffentslichen oder Privatpersonen streng untersagt 3). Gegen die Mißsbräuche des Kollektirens, welche nach dem Zeugniß derselben Statuten in der Diözese Lausanne sehr in Übung war, schritt seit Ansang des 15. Jahrhunderts die kirchliche Partikulargesetzgebung überaus streng ein 4).

Auch die weltliche Antorität mußte eingreifen und das Kollektiren in Stadt und Land teils ganz verbieten, teils an die vorher eingeholte Erlaubniß der Obrigkeit knüpfen. Es waren hauptsächlich fremde Klostergeistliche, welche das Land durchzogen und Sammlungen veranstalteten. Die klösterlichen Niederlassuns gen des Landes richteten wiederholt Gesuche an die Regierung, solche Kollektoren, welche die Einwohner belästigen, nicht zuzulafsen, und ersuchten die bischöflichen Behörden, diesen fremden Bettsen, und ersuchten die bischöflichen Behörden, diesen fremden Bettsen

¹) Bulletin XVII, p. 213, 255.

²) Bulletin XVII, p. 277, 286, 378; XIX, p. 230; XX, p. 45; XXVIII, p. 288-89.

³) Constitutiones synodales 1494 fol. 31 b, 32 b.

⁴⁾ S. das Rapitel de abusibus questorum. Const. synod. 1494 fol. 32 b; 1523, § 44; 1665, fol. 126.

Iern keinen Geleitsbrief zu geben. Den Pfarrern wurde vom Nat verboten, die Gesuche der Petenten zu besürworten und Atteste auszustellen 1).

Auch das neuere Recht enthält verschiedene Bestimmungen in Bezug auf die Kollekten; das Kollektiren ist an die Erlaubniß des kleinen Rates gebunden?). An Stelle der erwähnten Bestimmungen ist durch die Codisikation des Freiburger Strafrechtes der § 450 des Strafgesetzbuches getreten?). Das Kollektiren in den Kirchen sür nicht religiöse Zwecke ist durch die Pfarreigesetze 4) geregelt: "Geldsammlungen zu anderen als religiösen Zwecken, dürsen in den Kirchen nicht vorgenommen werden ohne vorherige Erlaubniß der welklichen und geistlichen Behörden."

Zu den freiwilligen Gaben gehört ferner das Opfer, wie es heute noch bei den verschiedenen Kultushandlungen vorkommt. Die Erträgnisse des Opfers dienen entweder zur Ergänzung der Einkünste des Benefiziums oder zur Deckung der kirchlichen Be-dürfnisse, oder sie sind dem Geistlichen zur Verteilung an die Armen überwiesen.

Opferordnungen finden wir schon früh in der Freiburger Gesetzgebung. Die älteste ist wahrscheinlich die Opferordnung von St. Niklaus. Wie weit dieselbe zurückgeht, und worin sie bestand, ließ sich nicht genan feststellen. Laut Bestimmung vom Jahre 1501 5) sollen die Barfüßer und St. Johann dieselbe Opserordnung besolgen wie die Kirche St. Niklaus. Wir sinden ferner Bestimmungen und Ordnungen über Gabungen an den Altar St. Niclausen, über pfarrliche Rechte und Opfer, über Opfer an Sonntagen u. s. w 6).

¹⁾ Ratsmanual vom 19. Februar 1642. 13. Februar 1659, 11. März 1701, 14. Dezember 1789, 9. März 1796.

 ²) Cirfular vom 4 Mai 1804 (Bulletin des lois I, p. 352). Bgl. l,
 p. 233; II, p. 105; IV, p. 85.

³⁾ Strafgesetbuch des Kantons Freiburg. 1849, § 450.

⁴⁾ Pfarreigeset von 1879, § 283; Pfarreigeset von 1894, § 308.

⁵ Projektbuch (1495-1547) fol. 18 a.

⁶⁾ Projektbuch I. e. fol. 18 b; Projektbuch L. (1585–1625) fol. 140–144 b. fol. 211; Mandatenbuch I, fol. 95 b.

Auch in der neueren Zeit besteht, wie schon erwähnt, die Opfersitte fort; die Erträgnisse derselben dienen entweder zum Unterhalt der Kirche, der kirchlichen Paramente und der Sakristei, des ewigen Lichts und anderen kirchlichen Zwecken. Die Opfer zum Unterhalt der Geistlichen fallen größtenteils mit den Stolgebühren zusammen 1).

Von den früheren firchlichen Abgaben sind heute noch die Dispensationstaren, ferner die freiwilligen Abgaben für den Beterspfenig, für die äußere und innere Mission geblieben. Dage= gen bildet heute in einzelnen Ländern eine gesetliche Abgabe die Kirchensteuer (Pfarreisteuer). Diese stellte sich als notwendig heraus, als sich in Folge der teilweisen Säkularisation des Rirchenguts und ber Abschaffung der Zehnten, Primitien und anderen Rechtsamen, und zwar zum Teil ohne Entschädigung, sowohl ber Umfang und Vermögenswert als auch der Ertrag der Benefizien sich bedeutend verringerte. Für den für die Instandhaltung des Benefiziums fehlenden Betrag mußte man auf dem Steuerwege aufkommen. Diese neuen durch die Pfarreien zu erhebenden Steuern und Anflagen sollten nach Freiburger Recht so verteilt werden, baß ein Jeber nach seinen Mitteln bazu beitrage 2). Den Umfang der Besteuerung bestimmen die Pfarreigesetze 3). Danach haben die Pfarreien und die Eigentümer in den Pfarreien die Rosten für den Bau, die Ausbesserungen und den Unterhalt des Pfarrhauses, der Kirche und des Kirchhofes, für den Unterhalt des Benefiziaten, ferner die Rosten des Gottesdienstes im eigentlichen Sinne und die Kosten der Pfarreiverwaltung zu tragen.

f. Stolgebühren und Mekstipendien. Stolgebühren sind die herstömmlichen Abgaben, welche die Parrochianen an ihren Pfarrer teils zur Anerkennung des pfarrlichen Amtes, teils als pflichts mäßigen Beitrag zum Unterhalt des Benefiziaten bei Gelegenheit gewisser priesterlicher Funktionen desselben entrichten. Solche sind

¹) BgI. Statuta dioecesana 1885, III, p. 34-35.

²⁾ Bulletin des lois XXIII, p. 239. Loi du 5 juillet 1848 § 237.

³⁾ Pfarreigeset vom 1864, §§ 290 ff; Pfarreigeset von 1879 §§ 287 ff; Pfarreigeset von 1894 §§ 312 ff.

namentlich zu entrichten bei Taufen, Aufgebot, Tranung, Aussegnung der Wöchnerinnen, Einsegnung und Beerdigung der Leichen
und Ausstellung pfarramtlicher Zeugnisse. Anfangs freiwillige Gaben, wurden sie allmählich zur ordnungsmäßigen Observanz und als ein Beitrag zur leichteren Subsistenz der Pfarrgeistlichen betrachtet, seitdem sich das Einkommen der Benefiziaten durch vielfachen Übergang von Kirchengütern in Laienhände und durch Aushebung früherer Rechtsame gemindert hatte 1). Die Stolgebühren kommen auch unter dem Namen Casualien vor.

Diese Casualien finden wir in Freiburg seit dem 14. Jahrshundert in verschiedenen Formen als Begräbnißkosten, Seelrecht, Segnungen, Osterzettel u. s. w. Die hauptsächlichsten dieser Stolzgebühren scheinen die Seelgeräte (mortuarium) gewesen zu sein. Laut Verordnung vom Jahre 1370 kann jeder auf seinen Tod hin dis auf 10 Pfund für sein Seelgeräte bestimmen 2). Laut Stadtrecht 3) muß von erblosem Gut zuerst das Seelgeräte abgezogen werden. Diese Seelgeräte wurden zur Deckung der Begräbznißkosten verwendet, sowie als Gebetsgelder. Im älteren Freiburger Recht sinden wir eine Reihe von Bestimmungen über die Entrichtung der Stolgebühren, ferner Anträge über Verminderung und Abschaffung des mortuarium, Anstände wegen desselben, Versordnungen über Verwendung der Gebetsgelder u. s. w 4).

Da die Stolgebühren in der Regel auf altem Herkommen beruhen, so hatte die kirchliche Partikulargesetzgebung kaum Versanlassung einzugreifen; für die Diözese Lausanne finden sich für die neuere Zeit nähere Bestimmungen in den Diözesanstatuten 5).

Einen ähnlichen Charakter wie die Stolgebühren tragen die Meßstipendien d. h. die Liebesgaben an die Priester aus Anlaß

¹⁾ Bgl. Bering, Kirchenrecht3 p. 797; Lämmer, Kirchenrecht2, p. 684.

²) Législation et variétés T. 13, fol. 61 a.

³⁾ Munizipale § 412.

⁴⁾ Ratsmanual vom 13. Juli 1518, 30. Oktober 1585. Projektbuch K. (1571–85) fol. 11 und 51; Ratsmanual vom 6. September 1595; Mandastenbuch III, fol. 85 b, V, fol. 13 b; Ratsmanual vom 29. Juli, 5. August 1649, 4. Januar 1657 u. s. w.

⁵) Constitutiones 1812 p. 108: Statuta dioecesana 1885 III p. 34-35.

der Darbringung des Meßopfers in einer besonderen kirchlich erlaubten Intention. Zu solchen Zwecken sind auch vielsach Meßstiftungen zur Abhaltung von Jahrzeiten gemacht worden und entweder einer bestimmten Pfründe als Teil der Dotation zugewiesen, oder es kommen solche Stiftungen auch als ganz selbständige vor (Inkuratbenesizien). Meßstiftungen und Jahrzeiten reichen in Freiburg weit zurück, ohne daß man über ihre Anfänge Angaben machen könnte. Sowohl die kirchliche als die weltliche Gesetzgebung weist darauf hin, daß die Jahrzeiten regelmäßig und stiftungsgemäß gehalten werden sollen; seit Anfang des 17. Jahrhunderts sinden wir Nachrichten über die Höhe der Meßstipendien, der Jahrzeiten und Stiftungen 1). Im neuesten kirchlischen Diözesanrecht sind diese Fragen im einzelnen geregelt 2).

g. Perschiedene Stiftungen. Diese bestehen in der Zuwensdung von Vermögenswerten an Kirchen und firchliche Anstalten, unter der Verpslichtung zu bestimmten gottesdienstlichen Funktionen oder sonstigen frommen Zwecken. Als solche kommen hauptsächlich vor: Bruderschaftsstiftungen, Armenseelenstiftungen, Unterhalt des ewigen Lichts, der kirchlichen Paramente, Altarstiftungen verschiesener Art, Armens und Schulsonds u. s. w. Solche Stiftungen sinden sich von jeher sehr zahlreich in Freidurg und zwar zu den verschiedensten kirchlichen Zwecken 3). An Auswüchsen und Mißsbräuchen im Stiftungswesen hat es auch nicht gesehlt, so daß bei Gelegenheit der bischöflichen Visitationen manches beseitigt wurde 4). Die ältere Freidurger Gesetzgebung beschäftigt sich wiederholt mit den Stiftungen, mit der Verwendung der Erträge, mit der Andesrung der Stiftungszwecke u. s. w. Die firchliche Gesetzgebung

¹) Statuta synodalia 1599, I, § 5; Constitutiones 1625 § 32; Constitutiones 1645 fol. 103, 129; Ratsmanual vom 29. Juli 1649, 5. August 1669, 4. Januar 1657 u. s. w.

²) Statuta dioecesana 1885, III, p. 32-34.

³⁾ S. die Ratsmanuale und Katserkanntnußenbücher s. v. Stiftung oder fondation.

⁴⁾ Bgl. Statuta synodalia 1599, c. I § 5: « Quae vero (fundationes etc.) abrogata sunt in visitationibus, ea posthac nequaquam repetant.»

führt unter ben Stiftungen hauptsächlich an: Vesperae, Vigiliae, Matutinum, Litaniae, Salve, processiones, fundationes item altarium et filialium ecclesiarum et similia und ermahnt, die Stiftungen genau auszuführen und die Einkünfte derselben genau nach der Intention des Stifters zu verwenden; zugleich werden die einschlägigen Bestimmungen über Errichtung und Verwaltung der Stiftungen mitgeteilt ¹).

Im geltenden Recht sind die Stiftungen von kleinem Versmögenswert (fondations minimes) frei; die Errichtung von grösseren ist dagegen an die Genehmigung des großen Rates gesbunden 2).

¹) Statuta synodalia 1599, c. I § 5; Constitutiones 1625, § 2; Decreta et Constitutiones 1812 p. 18; Statuta dioecesana 1885, pars III, p. 32 ff.

²) Code civil §§ 848-851.